

- **Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 20. Dezember 2020**
- **Absage der angeordneten Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020**

Der Gemeinderat Fischbach beschliesst gestützt auf § 23 Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 (StRG), die Gemeindeordnung vom 23. Mai 2007 (GO) und die Verordnung zur Regelung der politischen Rechte aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19) vom 24. März 2020:

1. Am **Sonntag, 20. Dezember 2020** findet in der Gemeinde Fischbach mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt über die:
 - **Beschlussfassung über das Budget 2021 mit dem Steuerfuss von 2.30 Einheiten**
 - **Beschlussfassung über eine Teilrevision der Gemeindeordnung**
 - **Beschlussfassung über das Reglement für den Sozialfonds**
2. Die angeordnete Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2020 findet nicht statt.
3. Die Stimmberechtigten erhalten die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag gemäss § 38 StRG. Es findet keine Orientierungsversammlung statt. Die Information der Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderates (§ 7 Abs. 2 Covid-19).
4. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 15. Dezember 2020 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Fischbach geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandsschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
5. Das Stimmregister wird am Dienstag, 15. Dezember 2020, 18.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
6. Das Urnenbüro in der Gemeindeverwaltung Fischbach ist wie folgt geöffnet:
Sonntag, 20. Dezember 2020, 10.00 – 10.30 Uhr
Die Stimmabgabe kann auch während den ordentlichen Bürozeiten in der Gemeindeverwaltung vollzogen werden.
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.
8. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Webseite der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG, Art 7 GO).
9. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist die Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Fischbach, 28. Oktober 2020

Gemeinde Fischbach
Gemeinderat

sig. Josef Vogel
Gemeindepräsident

sig. Monika Lustenberger Aregger
Gemeindeschreiberin